

LIZENZ- UND WARTUNGSBEDINGUNGEN FÜR SCANSOR

1 Anwendbarkeit und Definitionen

1.1 Anwendbarkeit

Diese Lizenz- und Wartungsbedingungen regeln die allgemeinen Bedingungen zur Nutzung der Scansor SAP-Sensoren durch den Kunden und den Bezug zugehöriger Support- und Wartungsleistungen.

1.2 Definitionen

Herstellerin: itesys AG, Langfeldstrasse 53a, 8500 Frauenfeld (CH). Herstellerin Scansor SAP Sensoren.

Kunde: Der Vertragspartner der Herstellerin im zugehörigen Lizenz- und Wartungsvertrag.

Paessler: Paessler AG, Thurn-und-Taxis-Str. 14, 90411 Nürnberg (DE).

Parteien: Die Herstellerin und der Kunde.

PRTG: PRTG Network Monitor Software, vormals Paessler Router Traffic Grapher.

SAP-Sensor(en): Software der Herstellerin als Add-on für PRTG zur Überwachung und Auswertung von SAP-Systemen und Datenbanken.

Scansor/Software: Die SAP-Sensoren der Herstellerin.

Updates: Aktualisierungen der Scansor SAP-Sensoren.

Upgrades: Erweiterungen und Neuentwicklungen der Scansor SAP-Sensoren.

Vertrag: Der Lizenz- und Wartungsvertrag, zwischen den Parteien.

Wartung: Umfasst Support und Wartung.

2 Lizenzbedingungen

2.1 Lizenz / Umfang des Nutzungsrechts

Die Herstellerin räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht ausschliessliche, einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, durch die Bezahlung der Lizenz- und Wartungsgebühr bedingte und gemäss folgendem Absatz eingeschränkte Recht ein, zur Nutzung der Scansor SAP-Sensoren bis zur maximalen Anzahl Scansor SAP-Sensoren gemäss des gewählten Lizenzpakets.

Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf eigene, firmeninterne Zwecke. Eine Nutzung für Dritte oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Wird die Herstellerin ohne Information durch den Kunden auf die unberechtigte Mehrnutzung aufmerksam, so steht ihr das Recht zu, für die zusätzlich notwendigen Lizenzen die doppelte Lizenzgebühr einzufordern oder die bestehenden Lizenzen zu widerrufen.

2.2 Rahmenbedingungen

Die Software wurde für einen gemeinsamen Einsatz mit PRTG von Paessler entwickelt. PRTG (PRTG Network Monitor) wird zur Nutzung der Software zwingend vorausgesetzt.

2.3 Systemvoraussetzungen

Die PRTG-Software (PRTG Network Monitor) wird zur Nutzung der Scansor SAP-Sensoren zwingend vorausgesetzt. Die Hardware-Anforderungen für die Installation der PRTG-Software können abgerufen werden unter: <https://www.de.paessler.com/prtg/requirements>

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass PRTG in der jeweils aktuellsten Version auf den Kundensystemen verfügbar ist und trägt sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten. Die Bereitstellung, Lizenzierung, Installation und Konfiguration/Parametrisierung von PRTG liegen vollumfänglich im Verantwortungsbe- reich des Kunden.

2.4 Betrieb durch Dritte

Der Kunde kann die Software im Rahmen eines Outsourcings oder einer Cloud-Installation durch einen Dritten oder auf der Infrastruktur eines Dritten betreiben bzw. betreiben lassen. Jegliche sonstige Weitergabe der Software oder von Kopien davon an Dritte ist unzulässig.

2.5 Sicherungskopien

Der Kunde darf zur Datensicherung die hierfür notwendigen Sicherungskopien erstellen.

2.6 Schutzmassnahmen / Dekompilierung

Die Software darf nicht vervielfältigt, weitergegeben oder dekompiert (d.h. in den Quellcode rückübersetzt) werden, sofern dies nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag oder durch ein Gesetz erlaubt ist. Ist zur Erstellung der Interoperabilität der Scansor SAP-Sensoren mit anderer Software eine Dekompilierung nötig, so hat der Kunde die Herstellerin vorab schriftlich aufzufordern, die zur Erstellung der Interoperabilität nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Nur wenn die Herstellerin die erforderlichen Informationen nicht innert angemessener Frist zur Verfügung stellt, ist der Kunde berechtigt, ausschliesslich innerhalb des gesetzlichen Rahmens, die notwendigen Softwarekomponenten zu dekompiieren.

Vor dem Einbezug von Dritten zu diesem Zweck muss der Kunde der Herstellerin eine schriftliche Erklärung dieser Dritten vorlegen, im Rahmen deren diese sich zur Geheimhaltung verpflichten und die Rechte der Herstellerin unter dem jeweiligen Vertrag und diesen Lizenz- und Wartungsbedingungen anerkennen.

2.7 Änderung der Installation

Der Lizenzkey des Kunden ist an die «Machine ID» der PRTG-Installation gebunden. Sollen die Scansor SAP-Sensoren auf einer anderen PRTG-Installation eingesetzt werden, so hat der Kunde hierfür Kontakt mit der Herstellerin aufzunehmen.

3 Wartungsbedingungen

3.1 Erfüllungsort

Die Leistungserbringung durch die Herstellerin erfolgt hauptsächlich durch Remote-Zugriff.

Nach Abrede (und gegen Übernahmen allfälliger Zusatzkosten durch den Kunden) können bestimmte Tätigkeiten und Termine vor Ort beim Kunden erfolgen.

3.2 Wartung und Weiterentwicklung

Die Herstellerin kann die Software durch Bereitstellung neuer Versionen (Updates oder Upgrades) aktualisieren, anpassen oder weiterentwickeln. Eine Pflicht hierzu bzw. ein Recht auf bestimmte Weiterentwicklungen bzw. bestimmte Updates oder Upgrades besteht nicht. Die Herstellerin kann die Software einschliesslich der Benutzeroberfläche, Dialogfelder und Benutzerdokumentation nach freiem Ermessen ändern, ergänzen und weiterentwickeln, soweit dadurch die Verwendung der Software zum vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht in für den Kunden unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Aktualisiert die Herstellerin die Software nach freiem Ermessen, so hat der Kunde während der Wartungslaufzeit Anspruch auf Zurverfügungstellung der neu veröffentlichten Updates der Software. Die Herstellerin kann die Anpassung oder Weiterentwicklung jederzeit ganz oder teilweise einstellen oder Upgrades in Form neuer Releases (Vollversion mit erweitertem Funktionsumfang). Der Entscheid, ob eine Anpassung ein Update oder ein Upgrade darstellt, liegt im freien Ermessen der Herstellerin.

Gewisse Weiterentwicklungen können zu Nutzungseinschränkungen für veraltete Computersysteme führen. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, solche Nutzungseinschränkungen und Inkompatibilitäten durch Aktualisierung seiner Systeme zu vermeiden oder alternativ auf eine Aktualisierung der Scansor SAP-Sensoren zu verzichten.

Die Inanspruchnahme der Support- und Wartungsleistungen setzt voraus, dass der Kunde die jeweils aktuellste Version der Scansor SAP-Sensoren einsetzt.

3.3 Supportleistungen

Die Herstellerin erbringt dem Kunden Supportleistungen gemäss Definition im Vertrag.

3.4 Laufzeit und Verlängerung

Die Wartungslaufzeit bestimmt sich gemäss dem vom Kunden gewählten Lizenz- und Wartungspaket.

Nach Ablauf der Wartungslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um eine weitere Wartungslaufzeit gleicher Länge, sofern der Vertrag nicht unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vor Ablauf der bisherigen Wartungslaufzeit gekündigt wird.

3.5 Reaktivierung der Wartung

Hat der Kunde den Vertrag gekündigt, so steht ihm die Möglichkeit zu, innert dreissig (30) Tagen nach dem Ablauf der letzten Wartungslaufzeit, den Vertrag zu reaktivieren durch schriftliche Mitteilung an die Herstellerin. Diesfalls wird nur die neue Wartungslaufzeit, nicht aber die einmalige Lizenzgebühr in Rechnung gestellt.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Updates und Upgrades

Als Update bezeichnet werden Aktualisierungen der Software bezeichnet, als Upgrade deren Erweiterung oder Neuentwicklungen. Die Klassifizierung eine Anpassung als Update oder Upgrade liegt im alleinigen Ermessen von der Herstellerin.

4.2 Vertragsende

Endet der Vertrag, egal aus welchen Gründen, fallen die Lizenzrechte des Kunden dahin und es besteht kein Recht mehr auf weitere Nutzung der Software oder auf Wartungsleistungen.

4.3 Änderungen und Mitteilung

Die Herstellerin kann diese Lizenz- und Wartungsbedingungen jederzeit ändern. Diesfalls wird die Herstellerin die geänderten Lizenz- und Wartungsbedingungen dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis bringen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innert 30 Tagen nach dieser Mitteilung, so gelten die neuen Bestimmungen. Widerspricht ein Kunde den neuen Lizenz- und Wartungsbedingungen, so kann die Herstellerin den betreffenden Vertrag jederzeit und ohne Kosten- oder Entschädigungspflicht auf ein Monatsende kündigen. Eine Pflicht zur Rückerstattung allfällig vorausbezahlter Restlaufzeiten besteht nicht.

4.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen lückenhaft oder rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.

4.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1

* * *